BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 9. November 2010

zur Änderung der Entscheidung 97/555/EG über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Zement, Baukalk und andere hydraulische Binder/Bindemittel

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 7603)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/683/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte [1], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a,

nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Kommission erließ die Entscheidung 97/555/EG vom 14. Juli 1997 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Zement, Baukalk und andere hydraulische Binder/Bindemittel [2]

(2) Nach einer Überprüfung der Produktfamilie „Baukalke" hielten es die Mitgliedstaaten und die Kommission für erforderlich, die Rolle Dritter, die an der Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle beteiligt sind, zu stärken.

(3) Die Entscheidung 97/555/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Entscheidung 97/555/EG wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. November 2010

Für die Kommission
Antonio TAJANI
Vizepräsident

[1] ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12.
[2] ABl. L 229 vom 20.8.1997, S. 9.

ANHANG

In Anhang III der Entscheidung 97/555/EG erhält der Eintrag zur Produktfamilie „Baukalke, einschließlich: Weißkalke, Dolomitkalke, hydraulische Kalke“ folgende Fassung:

„Baukalke, einschließlich: — Weißkalke — Dolomitkalke — hydraulische Kalke		—	2 +“